



Stadtjubiläum 2006



Landeshauptstadt
Dresden
Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 01001 Dresden

vorab per Telefax 5635842
Herrn Sebastian Kraska
Riesaer Str. 20
01127 Dresden

Ordnungsamt
Abteilung
Grundsatzangelegenheiten

Inre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	Datum
06.09.2006		Frau Bley	365	488-6310	27.09.2006

Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersG)

Auflagenbescheid für die Versammlung am 12.10.2006

Sehr geehrter Herr Kraska,

auf Ihre Versammlungsanmeldung vom 06.09.2006 zur Durchführung einer Versammlung mit dem Thema „Gegen das Militär weltweit, besonders in Deutschland“ am 12.10.2006 im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr ergeht folgender

Auflagenbescheid:

1. Für die Durchführung der Versammlung wird Ihnen – abweichend von Ihrer Anmeldung – die Freifläche auf dem Gehbahnbereich Dr.-Külz-Ring vor dem Eingang Altrmarktgarie und dem Geschäft WMF gemäß diesem Bescheid als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Bescheides ist, zugewiesen. Äußerste östliche Begrenzung für die Kundgebung ist die Häuserflucht der Gebäude auf der westlichen Seite der Seestraße.
2. Die Abstrahlrichtung des von Ihnen als Kundgebungsmittel angemeldeten Lautsprechers ist in südliche Richtung (Prager Straße) oder westliche Richtung (Wallstraße) einzurichten.

Die Lautstärke ist so einzustellen, dass dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Straßenverkehr gefährdenden Weise nicht abgelenkt und Anwohner sowie die in den umliegenden Gebäuden und Geschäften tätigen Personen nicht unzumutbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Örtlichste Sparkasse Dresden, Konto-Nr. 3 120 000 170, BLZ 250 502 00
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00, BIC: OSDDDE33

Sitz:
Theaterstr. 11 - 15, 01067 Dresden

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug

E-Mail: Ordnungsamt.Grundsatz@Dresden.de
Internet: www.Dresden.de
Telefon: (0351) 488-6311
Telefax: (0351) 488-6312

Sie erreichen uns:
Bahn 1,2,4,6,8,9,11,12,47
Bus 82,94

- 2 -

3. Zur ordnungsgemäßen Absicherung der Versammlung wird der Einsatz von fünf Ordnern festgelegt.
4. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zum Befahren des Kundgebungsortes für das Fahrzeug wird mit folgenden Maßgaben erteilt:
 - Die Befahrung der Gehbahn hat ausschließlich in Schrittgeschwindigkeit und über einen abgesenkten Bord zu erfolgen.
 - Das Fahrzeug ist durch Sicherheitsposten zu begleiten.
 - Rückwärtsbewegungen sind nur mit Einweisern statthaft.
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, alle von ihm eingesetzten Fahrzeugführer, auch im Falle beauftragter Firmen, über die hier vorgegebenen Verhaltensweisen umfassend zu informieren.
5. Zur Durchführung der Versammlung werden weitere nachfolgende Auflagen erteilt:
 - Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter, nachfolgend einheitlich "der Versammlungsleiter" benannt, hat während der Versammlung ständig anwesend zu sein.
 - Der Versammlungsleiter hat den Bescheid mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder Bediensteten der Ordnungsbehörde vorzuweisen.
 - Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und ist für die Durchsetzung der Auflagen/Weisungen verantwortlich.

Ordner:

- Die eingesetzten Ordner müssen volljährig sein. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich zu machen.
- Den Ordnern sind die erlassenen Auflagen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen des Einsatzleiters der Polizei, die vor Beginn oder während der Versammlung getroffen wurden, bekannt zu geben.
- Der Versammlungsleiter hat die Ordner über ihre Aufgaben zu belehren und anzuhalten, gegen Störer im Rahmen ihrer Befugnisse einzuschreiten.

Versammlungsort:

- Die Ein- und Ausgänge zu/von den Geschäften und die Feuerwehrezufahrt sind freizuhalten.
- Für Fußgänger und andere berechnigte Benutzer ist eine ausreichende Durchgangsbreite neben der Versammlungsfläche zu gewährleisten.
- Die bereits durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigten Sondernutzungen (Außen-gastronomie etc.) sind nicht zu beeinträchtigen.
- Es ist nicht gestattet, Aufbauten, Werbemittel oder andere Gegenstände an Bäumen bzw. Masten anderer Zweckbestimmung zu befestigen. Sämtliche Aufbauten haben aufgrund eigener Schwere standsicher auf dem Boden zu stehen und dürfen nicht verankert werden.
- Durch das Verteilen von Flugblättern dürfen keine Belästigungen und/oder Nötigungen zur Annahme dieser für unbeteiligte Passanten entstehen.

...

- 3 -

- Auf den Flugblättern muss der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber benannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (§ 6 Sächsisches Pressegesetz).
- Vor und während des Versammlungszeitraumes sind innerhalb der Nutzungsfläche und im näheren Umfeld Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
- Nach Beendigung der Versammlung ist der öffentliche Verkehrsraum vollständig zu beräumen und der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.

Luftballons:

Die Luftballons dürfen nicht mit brennbaren Gasen befüllt werden. Sie sind, wenn überhaupt beabsichtigt, nicht gebündelt, sondern in kleinen Gruppen und ohne die Befestigung von harten Teilen aufsteigen zu lassen

Schließung der Versammlung:

Der Versammlungsleiter hat für alle Teilnehmer vernehmbar die Versammlung für beendet zu erklären und die Versammlungsteilnehmer aufzufordern, den Versammlungsplatz zu verlassen.

6. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden behält sich gemäß § 36 Abs. 2, Ziffer 5 VwVfG vor, zu diesem Bescheid nachträglich Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen aufzunehmen.
7. Für sämtliche Ziffern dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
8. Dieser Bescheid ergeht ohne Festsetzung von Kosten.

Hinweis:

- Eine Versammlung kann aufgelöst werden, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn von einer Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

...

- 4 -

Begründung:

I.

Bereits mit Schreiben der Bundeswehr, Verteidigungsbezirkskommando 76, vom 09.02.2004 wurde dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden die Durchführung eines Großen Zapfenstreiches am 12.10.2006 auf dem Altmarkt anlässlich der Feierlichkeiten zum 800jährigen Bestehen Dresdens zugesagt.

Mit Schreiben vom 20.06.2006 an die Landeshauptstadt Dresden – Straßenverkehrsbehörde – beantragte das Verteidigungsbezirkskommando 76 die zur Durchführung des Großen Zapfenstreiches erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, u. a. die Sperrung des Altmarktes für den Individualverkehr am 12.10.2006 ab 08:00 Uhr sowie weitere benötigte Straßensperrungen und Zonehalteverbote im Umfeld, z. B. auch Sperrung der öffentlichen Parkflächen hinter dem Kulturpalast für den Individualverkehr zwecks Vorhaltung für die geladenen Gäste.

Das Geschehen im Zusammenhang mit dem Großen Zapfenstreich am 12.10.2006 wird wie folgt ablaufen:

Es wird auf der Altmarktostseite eine Tribüne für 600 geladene Gäste aufgebaut. Gegen ca. 18:30 Uhr werden das Wachbataillon und das Stabsmusikkorps vor der Kreuzkirche Aufstellung nehmen. Um 19:55 Uhr erfolgt die Abnahme des Großen Zapfenstreiches durch den Ministerpräsidenten, den amtierenden Oberbürgermeister und den Kommandeur des Verteidigungsbezirkskommandos 76. Um 20:00 Uhr beginnt die ca. 40 min dauernde musikalische Darbietung ohne jegliche Verstärkertechnik. Zum musikalischen Programm gehören u. a. auch sehr leise Musikstücke. Ferner gehört zum Programm eines jeden Großen Zapfenstreiches ein Gebet, welches mit dem Befehl „Helm ab zum Gebet“ begonnen und durch die Spielleute mit dem „Zeichen zum Gebet“ eingeläutet wird. Beendet wird es mit einem „Abschlagen nach dem Gebet“ durch die Spielleute und einem „Ruf nach dem Gebet“ durch das Musikkorps. Es handelt sich um einen besonders würdevollen Teil eines jeden Großen Zapfenstreiches mit einer tiefen religiösen Bedeutung, die insbesondere in einer Verneigung vor allen Verstorbenen besteht. Beendet wird die musikalische Darbietung mit der Nationalhymne. Insgesamt handelt es sich um ein äußerst feierliches und würdevolles Zeremoniell.

Neben den 600 geladenen Gästen auf der Tribüne werden zahlreiche weitere Gäste unserer Stadt sowie zahlreiche Dresdner Bürger der Veranstaltung beiwohnen.

Im Anschluss an den Großen Zapfenstreich findet ein Empfang im Kulturpalast statt.

Mit Schreiben vom 06.09.2006, eingegangen am selben Tag, meldeten Sie für den Veranstalter, einer Initiative mit der Bezeichnung: „Wider der Militärisierung des öffentlichen Raums“, die Durchführung einer Versammlung in Form einer stationären Kundgebung unter freiem Himmel am 12.10.2006 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 00:00 Uhr im Bereich Wilsdruffer Straße/Einmündung Schloßstraße mit dem Thema: „Gegen das Militär weltweit, besonders in Deutschland“ an. Sie selbst fungieren nach dieser Anmeldung als Versammlungsleiter, Herr Jörg Eichler als stellvertretender Versammlungsleiter. Als Kundgebungsmittel wurden angegeben: Fahnen, Transparente, Infomaterial, Flugblätter, Lautsprecher, Luftballons, Fahrzeug“. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl gaben Sie mit 150 Personen an. Des Weiteren beantragten Sie den Einsatz von zehn Ordnern.

...

- 5 -

Am 11.09.2006 erließ die Landeshauptstadt Dresden, Abt. Straßenverkehrsbehörde, die straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Veranstaltung Großer Zapfenstech. Antragsgemäß wurden für den 12.10.2006 bzw. für einige Stunden dieses Tages u. a. der Altmarkt, die Seestraße und weitere Straßenabschnitte für den Individualverkehr gesperrt. U. a. rund um den Veranstaltungsort sowie für den öffentlichen Parkplatz hinter dem Kulturpalast wurden Zonenhalteverbote angeordnet.

Durch das Straßen- und Tiefbauamt wurde der Bundeswehr mit einer Erlaubnis zur straßenrechtlichen Sondernutzung des Altmarktes vom 25.09.2006, basierend auf dem Antrag vom 26.01.2004 und der mündlichen Präzisierung vom 30.08.2006, eine Art „Hausrecht“ für den Veranstaltungsort eingeräumt.

Am 15.09.2006 fand ein Kooperationsgespräch statt, an welchem Sie und Herr Jörg Eichler sowie eine Vertreterin der Versammlungsbehörde und zwei Vertreter des Polizeivollzugsdienstes teilnahmen. Sie erklärten sinngemäß, dass Sie gerade die Veranstaltung des Großen Zapfenstreiches nutzen möchten und die unmittelbare räumliche Nähe dazu suchen, um während dieser Veranstaltung Ihre kritische Meinung zum Militär und zur Bundeswehr öffentlich kundzutun.

Es wurde Ihnen verdeutlicht, dass die Durchführung einer Protestkundgebung gegen die Bundeswehr während des Großen Zapfenstreiches in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dieser Veranstaltung unweigerlich dieses feierliche und würdevolle Zeremoniell sowie auch das Ansehen der Landeshauptstadt Dresden als mit dieser Veranstaltung Beschenkte stören würde. Es wurde somit von der Versammlungsbehörde und vom Polizeivollzugsdienst auf einen anderen Kundgebungsort orientiert. Konkret wurden Ihnen dazu das nördliche Ende der Prager Straße oder der im Tenorpunkt 1. dieses Bescheides zugewiesene Platz vorgeschlagen.

Sie erklärten, dass Sie sich wegen Ihres Versammlungsthemas keinesfalls mit einem abweichenden Kundgebungsort ohne unmittelbaren Bezug zum Geschehen auf dem Altmarkt einverstanden erklären könnten und verlangten für den Fall, dass Versammlungsbehörde und Polizeivollzugsdienst auf Ihrer Auffassung beharren, die alsbaldige Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides, um diesen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen zu können.

II.

Die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden als Versammlungsbehörde für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersG-ZuVO).

Ermächtigungsgrundlage für sämtliche Auflagen dieses Bescheides ist § 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die beiden Schutzgüter dieser Ermächtigungsgrundlage, die im vorliegenden Falle auch beide betroffen sind, sind die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

...

- 6 -

Öffentliche Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechte und Rechtsgüter der Einzelnen und der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Hoheitsträger.

Die öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wesengehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist.

a) Auflage unter Tenorpunkt 1.

Unmittelbar gefährdet würde bei einer Durchführung der geplanten Kundgebung am angemeldeten Versammlungsort gegenüber dem Altmarkt als Aufführungsort des Großen Zapfenstreiches insbesondere das dritte Element der öffentlichen Sicherheit. Der Große Zapfenstreich anlässlich des 800jährigen Bestehens Dresdens ist eine Veranstaltung der Bundeswehr als Geschenk an die Landeshauptstadt Dresden. Die Bundeswehr ist eine Institution unseres Staates, die Landeshauptstadt Dresden als Kommune ist eine staatliche Untergliederung und Hoheitsträgerin.

Die unmittelbare Gefährdung der Veranstaltung Großer Zapfenstreich durch die Kundgebung am angemeldeten Ort ergibt sich bereits aus dem zeitlichen und örtlichen Nebeneinander beider Veranstaltungen. Bereits die bloße Anwesenheit von Demonstranten gegen die Bundeswehr unmittelbar gegenüber dem Veranstaltungsort würde den Sinn und die Würde des Großen Zapfenstreiches als Geschenk der Bundeswehr an das 800jährige Dresden in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigen.

Hinzu kommt, dass nach den angemeldeten Kundgebungsmitteln und dem Verlauf des Kooperationsgespräches davon ausgegangen werden muss, dass die kritische Meinungskundgabe gegen die Institution Bundeswehr keineswegs in stiller Form erfolgen würde.

Ferner würde bei einer Durchführung der Kundgebung am angemeldeten Ort das zweite Element des Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit, die Rechte und Rechtsgüter der Einzelnen, unmittelbar gefährdet. Zu diesen Rechten und Rechtsgütern gehören insbesondere auch die Grundrechte. Durch die Kundgebung würden das zum Großen Zapfenstreich gehörende Gebet und damit die religiösen Gefühle der Soldaten, der Gäste und Zuschauer gestört. Damit wäre die durch Art. 4 GG geschützte freie Religionsausübung in erheblichem Maße beeinträchtigt. Es kann dem christlichen Glauben zugehörigen Personen nicht zugemutet werden, das dem Andenken an die Verstorbenen gewidmete Gebet des Großen Zapfenstreiches unter dem unmittelbaren Einfluss von Gegendemonstranten zu verrichten.

Unmittelbar gefährdet würde bei Durchführung der Kundgebung am angemeldeten Ort ferner die öffentliche Ordnung.

Eine Durchführung des Großen Zapfenstreiches und des darin enthaltenen Gebets als Geschenk der Bundeswehr an das 800jährige Dresden unter dem Einfluss einer auf der gegenüberliegenden Straßenseite durchgeführten Kundgebung „Gegen das Militär, besonders in Deutschland“ würde auch den Empfindungen der Mehrheit der Bevölkerung zuwider laufen und die Würde Dresdens und der Bundeswehr verletzen und somit auch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen.

...

- 7 -

Die Auflage unter Tenorpunkt 1. (Zuweisung des dort genannten Kundgebungsortes) ist zur Abwendung der dargestellten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch die Verlegung des Kundgebungsortes wird eine unmittelbare Sicht- und Schallbeziehung zwischen dem Großen Zapfenstreich und der Versammlung unterbunden.

Gegen die Auflage lässt sich insbesondere nicht einwenden, dass die Aufmerksamkeit, die die Kundgebung ohne unmittelbare Sicht- und Schallbeziehung zum Veranstaltungsort Altmarkt erfährt, geringer ausfällt, denn bei der versammlungsrechtlichen Abwägung widerstreitender Interessen ist zu berücksichtigen, dass ein bestimmter „Beachtungserfolg“ einer Versammlung verfassungsrechtlich nicht gewährleistet ist (M. Hettich in: Versammlungsrecht in der kommunalen Praxis, 2003, S. 141).

Auch wurde mit der Auflage unter Tenorpunkt 1. das mildeste aller gleich wirksamen Mittel zur Unterbindung der unmittelbaren Gefährdung gewählt. Eine Auflage, die Kundgebung am angemeldeten Ort ohne jegliche auf dem Altmarkt hörbare Beschallung durchzuführen, schied in dreifacher Hinsicht aus. Die akustische Verdeutlichung der kundzugebenden Meinung gehört – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – zu den üblichen Ausdrucksmitteln einer Versammlung. Das dies auch bei der hier in Rede stehenden Kundgebung der Fall ist, wird bereits aus dem als Kundgebungsmittel angemeldeten Lautsprecher deutlich. Insofern wäre eine solche Auflage gegenüber der Auflage unter Tenorpunkt 1. kaum als minderbelastend einzuschätzen.

Die Auflage des Verbotes einer auf dem Altmarkt hörbaren Beschallung wäre auch nicht effektiv durchzusetzen. Die Mitführung und Verwendung lärmintensiver Kundgebungsmittel, wie z. B. Trillerpfeifen, durch Versammlungsteilnehmer wäre faktisch nicht zu unterbinden. Da ein Auflagenverstoß bei einer Versammlung unter freiem Himmel für Teilnehmer lediglich einen Ordnungswidrigkeitenmaßbestand darstellt (§ 29 Abs. 1 Ziff. 3 VersG) und nur für den Versammlungsleiter strafbar ist (§ 25 Ziff. 2 VersG), wäre für Versammlungsteilnehmer keine hinreichende Abschreckung vorhanden, die Gewähr für die Beachtung einer solchen Auflage bieten könnte.

Schließlich wäre eine solche Auflage zur Gefahrenbeseitigung noch nicht einmal voll umfänglich geeignet, da auch bei Verwendung lediglich optisch wahrnehmbarer Kundgebungsmittel ohne jegliche auf dem Altmarkt hörbare Beschallung der Große Zapfenstreich dem Einfluss der Kundgebung ausgesetzt bliebe.

Der zugewiesene Kundgebungsort befindet sich lediglich ca. 250 m vom angemeldeten Kundgebungsort entfernt. Es handelt sich um eine große Freifläche zwischen den beiden innerstädtischen Einkaufszentren Prager Straße und Altmarktgalerie. Die Aufmerksamkeit, die sich mit der Kundgebung an diesem Ort durch das allgemeine Laufpublikum erzielen lässt, ist außerordentlich hoch. Außerdem befindet sich der zugewiesene Kundgebungsort in einem Bereich, den auch sehr viele Gäste und Zuschauer des Großen Zapfenstreiches passieren werden, so dass ihm auch aus diesen Bevölkerungsteilen eine hohe Aufmerksamkeit und ein hoher Beachtungserfolg sicher sind. Mithin ist die mit der Auflage unter Tenorpunkt 1. verbundene Eingriffsintensität sehr gering. Diese Auflage ist mithin auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

...

b) Auflage unter Tenorpunkt 2. (Abstrahlrichtung Lautsprecher Richtung Prager Straße oder Richtung Wallstraße)

Diese Auflage ist geboten, um eine akustische Beeinträchtigung des Großen Zapfenstreiches und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend sicher auszuschließen. Würde der Lautsprecher in nördliche Richtung abstrahlen, so könnte er über die Seestraße auf den lediglich ca. 100 m entfernten Altmarkt als Veranstaltungsort des Großen Zapfenstreiches dringen. Auch bei einer Abstrahlrichtung nach Osten (Richtung Rathaus) kann eine akustische Beeinträchtigung des Großen Zapfenstreiches nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des besonders feierlichen Charakters des Großen Zapfenstreiches und der Aufführung auch sehr leiser Musikstücke ohne jegliche Verstärkertechnik sowie wegen des zum Programm gehörenden Gebets muss sichergestellt sein, dass keinerlei vermeidbare Geräusche die Veranstaltung beeinträchtigen.

Bei Durchführung von Kundgebungen auf der in Tenorpunkt 1. zugewiesenen Fläche ist die Lautsprecherabstrahlrichtung zur Prager Straße aufgrund der örtlichen Verhältnisse geradezu die natürlich vorgegebene, die bislang von den dort durchgeführten Kundgebungen auch ohne entsprechende Beauflagung gewählt wurde. Die Eingriffsintensität der Auflage unter Tenorpunkt 2. ist somit außerordentlich gering.

c) Auflage unter Tenorpunkt 3.

Die Entscheidung über den Einsatz und die Kennzeichnung von Ordnern stützt sich auf §§ 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersG. Die Zahl der festgelegten Ordner ist im Hinblick auf den Umfang der Versammlung angemessen und notwendig, um den Versammlungsleiter bei der Erfüllung der ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen.

d) Auflagen unter Tenorpunkt 4. und 5.

Die Auflagen konkretisieren die allgemeine Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Als Wahrer der Sicherheit hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer gegen Gefahren aus der Versammlung und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit bzw. von nicht nur geringfügigen Belästigungen gehen dem Recht des Veranstalters nach Art. 5 und 8 GG vor.

Den Umständen nach waren die Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Versammlung sicherzustellen und eine übermäßige Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs, Gefahren für den öffentlichen Verkehrsraum sowie unzumutbare Belästigungen zu vermeiden.

- 9 -

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Tenorpunkt 7 dieses Bescheides auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend geboten. Die Gewährleistung des ungestörten und würdigen Ablaufes des Großen Zapfenstreiches anlässlich des 800jährigen Bestehens Dresdens ist von außerordentlicher Bedeutung für die beiden beteiligten Hoheitsträger, den Bund und die Landeshauptstadt Dresden. Durch eine Durchführung der Kundgebung am angemeldeten Ort würde der Große Zapfenstreich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit empfindlichst beeinträchtigt. Die äußerst schutzintensive freie Religionsausübung der Soldaten und der Gäste und Zuschauer bei dem zum Großen Zapfenstreich gehörenden Gebet würde gestört. Da bis zum Ereignistag, dem 12.10.2006, eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ergehen wird, hat somit Ihr privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen diesen Auflagenbescheid hinter dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung zurückzustehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Abteilungsleiterin

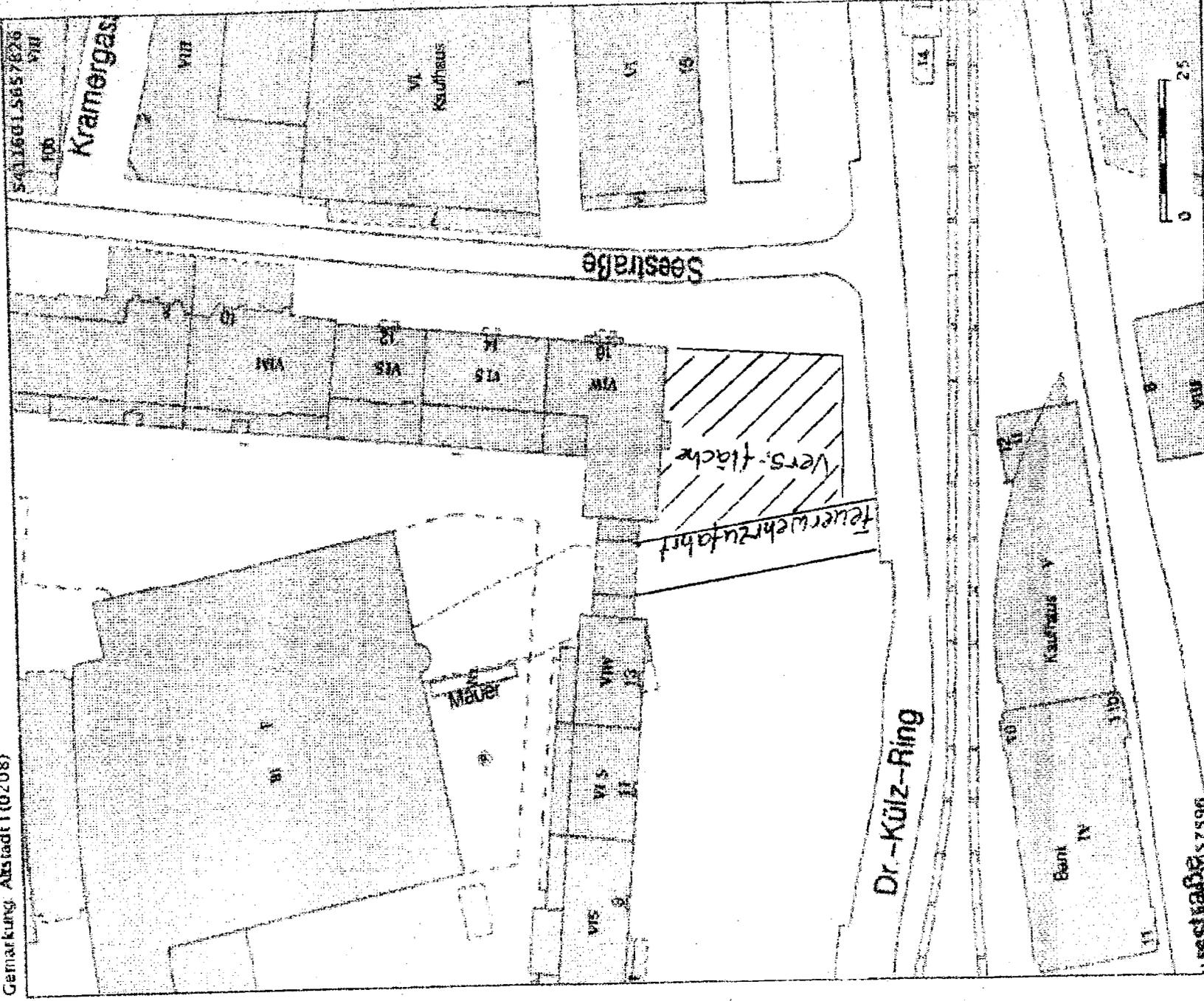
Anlage: Lageplan gemäß Tenorpunkt 1.

Anlage zum Anlagenbescheid vom 27.09.2006

Informationsdienst "GeoDaten Dresden"

Stadtkarte Dresden - aktueller Maßstab 1:1000
Gemarkung: Altstadt I (0208)

26.09.2006



11.08.2006 15:59:56